

Übersicht zu Kurzvortrag Nr. 521

Rechtsgebiet: Strafrecht

Aufgabenstellung: Anwaltliche Beratung

Thema: Haftbeschwerde, Aufhebung und Außervollzugsetzung eines Haftbefehls, vorgetäuschte Bedrohung eines Tatbeteiligten, Dreieckserpressung, Verwendung einer Scheinwaffe, Verwertbarkeit einer schriftlichen Äußerung eines Zeugnisverweigerungsberechtigten

Normen: StPO §§ 52, 112, 117, 252, 304, 306
StGB §§ 239a, 250, 253, 255

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe auszugeben.

A. Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs

I. Zulässigkeit der Haftbeschwerde

Der Mandant (M) möchte, dass gegen den Haftbefehl des AG Bochum vom 11.08.2009 Haftbeschwerde gemäß § 304 Abs. 1 StPO eingelegt wird. Die Haftbeschwerde ist neben dem Haftprüfungsantrag nach § 117 Abs. 1 StPO statthafter Rechtsbehelf, um den Haftbefehl anzufechten (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 51. Aufl. 2008, § 117 Rn. 8). Beschwerdeberechtigt ist der Beschuldigte sowie sein Verteidiger (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 304 Rn. 9). Die Beschwerde ist an keine Frist gebunden und bei dem Gericht einzulegen, das den Haftbefehl erlassen hat, § 306 Abs. 1, 2 StPO. Da kein Haftprüfungsantrag gestellt worden ist, ist die Haftbeschwerde auch nicht gem. § 117 Abs. 2 StPO unzulässig.

II. Begründetheit der Haftbeschwerde

Die Haftbeschwerde ist begründet, wenn die Voraussetzungen zum Erlass des Haftbefehls nicht vorliegen oder bestimmte Gründe seine Außervollzugsetzung erfordern. Gem. § 112 Abs. 1 Satz 1 StPO ist zu prüfen, ob der Beschuldigte einer Straftat dringend verdächtig ist, ein Haftgrund besteht und die Haft verhältnismäßig ist.

1. Dringender Tatverdacht

Dringender Tatverdacht setzt voraus, dass nach dem aktuellen Stand der Ermittlungen die große Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer Straftat ist (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 112 Rn. 5).

a) §§ 253 Abs. 1 und 2, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 1 b) StGB

aa) M könnte einer räuberischen Erpressung der Kassiererin gem. §§ 253 Abs. 1 und 2, 255 StGB dringend verdächtig sein. Er bestreitet zwar, die Tat begangen zu haben. Die Zeugin Hentschel hat jedoch in ihrem Brief an die Polizei vom 07.08.2009 schriftliche Angaben gemacht, mit denen sie M belastet. Diese erscheinen glaubhaft, denn sie verfügte über detaillierte tatbezogene Informationen, die sie, da ihre Tatbeteiligung auszuschließen ist, nur vom Täter erlangt haben konnte. Allerdings hat sie angekündigt, nunmehr keine Aussage mehr machen zu wollen. Als Halbschwester des Mandanten ist sie Verwandte i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 52 Rn. 6) und kann sich wirksam auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Insofern könnte eine Verwertung des Briefes gem. § 252 StPO ausgeschlossen sein. Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Rahmen einer Vernehmung getätigten Angaben. Eine Vernehmung liegt vor, wenn der Vernehmende dem Zeugen in amtlicher Funktion gegenübertritt und in dieser Eigenschaft von ihm Auskunft verlangt. Äußerungen bzw. schriftliche Mitteilungen, die ein Zeuge aus freien Stücken getan hat, werden nicht von § 252 StPO erfasst (Meyer-Goßner, a.a.O., § 252 Rn. 8, 9). Die Zeugin Hentschel hat die schriftliche Äußerung von sich aus, ohne Aufforderung seitens der Strafverfolgungsbehörden, übersandt. Der Brief ist somit verwertbar und dürfte in Verbindung mit den Angaben der Zeugin Mönch dringenden Tatverdacht gegen M begründen, die Tat begangen zu haben.

Indem er auf die unbekannte „Kundin“ einen wie eine echte Pistole aussehenden Gegenstand richtete, könnte er mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben gedroht haben. Insofern kommt es nur darauf an, dass die Gefahr als vom Willen des Drohenden abhängig dargestellt wird und der zu Nötigende die Ausführung der Drohung für möglich hält (vgl. Fischer, StGB, 56. Aufl. 2009, § 240 Rn. 31, 36 m.w.N.). Gleichgültig ist, ob die Drohung ernst gemeint oder – wie hier – nur vorgetäuscht ist. Eine Drohung gegenüber Dritten - hier der unbekanntes „Kundin“ - reicht aus, wenn die Drohung auch der genötigten Person als ein Übel erscheint (vgl. Fischer, a.a.O., § 240 Rn. 37). Die Kassiererin glaubte, dass die Kundin tatsächlich in Gefahr sei, und gab das Geld aus Angst heraus, so dass diese Voraussetzung erfüllt sein dürfte.

Nach st. Rspr. bedeutet Erpressung die erzwungene Preisgabe von eigenen oder fremden Vermögensinteressen, wobei die Preisgabe nicht in Form einer Vermögensverfügung zu erfolgen braucht. Raub und räuberische Erpressung werden danach auch in den Fällen der Dreieckerpressung nach dem äußeren Erscheinungsbild abgegrenzt. Verlangt wird lediglich ein Näheverhältnis zwischen Nötigungsoffer und dem an seinem Vermögen Geschädigten (vgl. BGH, NSTz-RR 1997, 321; NJW 1995, 2799 - *liegen den Kandidaten nicht vor*; Fischer, a.a.O., § 253 Rn. 11 m.w.N.). Die Kassiererin befand sich aufgrund des bestehenden Arbeitsverhältnisses in einem solchen Näheverhältnis zum Tankstellenbetreiber und sie gab das Geld an M heraus, so dass eine räuberische Erpressung gegeben ist.

Nach der h.M. in der Literatur muss das Verhalten des Genötigten eine Vermögensverfügung darstellen, d.h. eine sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkende Handlung (vgl. Fischer, a.a.O., §§ 253 Rn. 10, 263 Rn. 40). Auch nach dieser Ansicht dürfte eine räuberische Erpressung gegeben sein.

Ein Vermögensschaden ist bei dem Tankstellenbetreiber eingetreten. Von Vorsatz und Absicht rechtswidriger Bereicherung des M ist auszugehen.

bb) M könnte ferner die Qualifikation des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB verwirklicht haben, indem er eine Pistole zur Drohung einsetzte. Allerdings muss es sich bei den Tatmitteln nach § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB im Hinblick auf die erhöhte Strafdrohung um objektiv gefährliche Gegenstände handeln, wie aus dem Zusammenhang mit dem Begriff „oder ein anderes gefährliches Werkzeug“ deutlich wird (vgl. Fischer, a.a.O., § 250 Rn. 19 m.w.N.). Daran fehlt es, da es sich bei der Pistole um eine täuschend echt wirkende Spielzeugpistole aus Plastik handelte.

Nach st. Rspr. werden von dem Qualifikationstatbestand des § 250 Abs. 1 Nr. 1b) StGB demgegenüber auch sog. Scheinwaffen als „sonstige Werkzeuge oder Mittel“ erfasst, solange die Gegenstände ihrer Art nach objektiv geeignet sind, beim Opfer den Eindruck zu erwecken, sie könnten gefährlich sein (vgl. Fischer, a.a.O., § 250 Rn. 10 m.w.N.). Da die echt wirkende Spielzeugpistole den Schein einer Waffe erzeugt, erfüllt das hier vorliegende Beisichführen in Verwendungsabsicht den Qualifikationstatbestand des § 250 Abs. 1 Nr. 1 b) StGB.

b) Erpresserischer Menschenraub, § 239 a StGB

Ferner könnte dringender Tatverdacht wegen erpresserischen Menschenraubs bestehen. Bei Einverständnis der nur zum Schein entführten oder in der Gewalt des Täters befindlichen Person - hier der vermeintlichen Kundin, die in Wahrheit Tatbeteiligte war - scheidet dieser Tatbestand jedoch aus, da die objektive Sachlage entscheidend ist (vgl. Fischer, a.a.O., § 239 a Rn. 4 c; BGHSt 38, 83 - *liegt den Kandidaten nicht vor*).

c) Ergebnis

M dürfte einer Straftat gem. §§ 253 Abs. 1 und 2, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1b) StGB dringend verdächtig sein.

2. Vorliegen eines Haftgrundes

Die einzig als Haftgrund in Betracht kommende Fluchtgefahr gem. § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO besteht, wenn die Würdigung der Umstände des Falles es wahrscheinlicher macht, dass sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entzieht, als dass er sich zur Verfügung halten werde (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 112 Rn. 17). Bei einer Straferwartung von mindestens drei Jahren (vgl. § 250 Abs. 1 StGB) ist der Fluchtanreiz für M so hoch einzuschätzen, dass besondere Umstände vorliegen müssen, um die hieraus herzuleitende Fluchtgefahr auszuräumen (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 112 Rn. 24). Solche dürften vorliegend in der neuen Arbeitsstelle sowie dem festen Wohnsitz des M zu sehen sein, so dass eine Fluchtgefahr zu verneinen sein dürfte. *Mit entsprechender Begründung ist die gegenteilige Auffassung vertretbar.*

3. Verhältnismäßigkeit

Die Anordnung der Haft könnte zudem unverhältnismäßig i.S.d. § 112 Abs. 1 S. 2 StPO sein. Selbst wenn das Gericht vom Vorliegen eines Haftgrundes ausgeht, sprechen der feste Wohnsitz sowie die Aussicht des M auf eine Arbeitsstelle für eine Außervollzugsetzung des Haftbefehls gem. § 116 Abs. 1 StPO als milderes Mittel.

B. Zweckmäßigkeitserwägungen

M ist nach hier bevorzugter Lösung zu raten, Haftbeschwerde einzulegen mit dem Ziel einer Aufhebung oder zumindest Außervollzugsetzung des Haftbefehls.

KV-Nr.: 521

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 7 Blatt
und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf
Vollständigkeit zu überprüfen.**

Hermann Wulff
Fachanwalt für Strafrecht

Bürozeiten:
Mo.-Do. 8-13 u. 14-18 Uhr
Fr. 8-14 Uhr

Bochum, 12.08.2009
09/0559 /NB /de

Verfügung

1. Vermerk:

Ich habe mich heute in die JVA Hagen begeben, wo ich den Mandanten

Herrn Norbert Büscher,
Markstr. 245,
44799 Bochum,

aufgesucht habe, um das weitere Vorgehen zu besprechen, nachdem dieser gestern in Untersuchungshaft genommen wurde. Er selbst hat diesbezüglich noch nichts veranlasst.

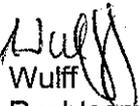
Es soll auf jeden Fall Haftbeschwerde eingelegt und versucht werden, eine Außervollzugsetzung des Haftbefehls zu erreichen.

Zu der Tat bleibt Herr Büscher bei seiner bisherigen Einlassung, obwohl ich ihm die Beweislage erläutere und die Vorteile eines frühen Geständnisses aufgezeigt habe. Ich habe ihm erklärt, dass ich zunächst Akteneinsicht nehmen werde, um die Einlegung der Beschwerde sachgerecht vorbereiten zu können. Das Haftsonderheft wurde mir heute vom Amtsgericht zur Verfügung gestellt. Ich habe Kopien des Protokolls des Vorführtermins nebst Anlagen erstellt.

Einen weiteren Besprechungstermin habe ich für nächsten Mittwoch, den 19.08.2009, um 15.00 Uhr vorgesehen.

2. Kopien zur Akte nehmen

3. Wv. 19.08.2009


Wulff
Rechtsanwalt

Kopie

Amtsgericht

Geschäfts.-Nr.
25 Gs 701/09

Ort und Tag

Bochum, den 11.08.2009

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Grundman
als Richter,

Ermittlungssache

gegen

StA Hardtmann
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Norbert Büscher, geb. 23.09.1986,
deutsch, ledig, wohnhaft Markstr. 245,
44799 Bochum,

Jusizbeschäftigte Held
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

wegen Verdachts des Raubes

Vfg.

1. Aufnahmeersuchen ist erteilt.
2. Der Justizvollzugsanstalt ist eine Abschrift des Haftbefehls zu erteilen.
3. Nachricht an Angehörige/Vertrauensperson wie üblich.
4. Die Akten sind spätestens wieder vorzulegen am (§ 117 Abs. 4 und 5 StPO).
5. U.m.A. der Staatsanwaltschaft

Bochum
mit der Bitte um rechtzeitige
Rücksendung der Akten gemäß Ziffer 4
übersandt.

Ort und Tag

Bochum, 11.08.2009
Amtsgericht


Grundmann
Richterin am Amtsgericht

Es erschienen:

- vorgeführt - der/die Beschuldigte,

als Verteidiger:
RA Wulff.

D. Beschuldigten wurde eröffnet, welche Tat ihm/ihr zur Last gelegt wird und welche Strafbestimmungen in Betracht kommen.

Die Befragung über die persönlichen Verhältnisse ergab folgendes:

Die Angaben zu meinen persönlichen Verhältnissen in meiner polizeilichen Vernehmung vom 10.08.2009, die mir hier vorgehalten werden, sind zutreffend.

Es trifft zu, dass ich derzeit arbeitslos bin und mich auch in finanziellen Schwierigkeiten befinde. Das ist aber nur vorübergehend. Ich habe eine neue Arbeitsstelle gefunden. Morgen kann ich als Zerleger im hiesigen Schlachthof anfangen.

Auf Vorhalt des Bundeszentralregister-Auszugs durch die Haftrichterin:

Es ist richtig, dass ich vor zwei Jahren zu einer Jugendstrafe von 10 Monaten verurteilt worden bin und diese Haftstrafe abgesessen habe. Das war wegen mehrerer PKW-Aufbrüche, die ich als Heranwachsender begangen habe; das sind alles Jugendsünden, mit denen habe ich abgeschlossen.

D. Beschuldigte wurde darauf hingewiesen, dass es ihm/ihr/ihnen freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Er/Sie erklärte :

In der Sache bin ich grundsätzlich aussagebereit.

Ich bestreite den Tatvorwurf, wie ich es auch schon in meiner polizeilichen Vernehmung gestern Nachmittag getan habe. Ich habe damit überhaupt nichts zu tun.

Die Haftrichterin hielt dem Beschuldigten einen an das Polizeipräsidium Bochum gerichteten Brief der Halbschwester des Beschuldigten, Frau Sybille Hentschel, vor (Anlage 1 zum Protokoll), worauf der Beschuldigte erklärte:

Der Brief ist inhaltlich unrichtig. Ich habe meiner Halbschwester gegenüber zu keinem Zeitpunkt solche Angaben gemacht oder gar ein Geständnis abgelegt. Für die darin geschilderten Details über den angeblichen Tathergang habe ich keine Erklärung. Ich kann mir nur vorstellen, dass meine Schwester, mit der ich wegen einer Erbschaftsangelegenheit im Streit liege, mir eins auswischen will. Außerdem wird sie über den Fall in den Zeitungen gelesen haben.

Der Verteidiger erklärte:

Ich habe nach der Festnahme des Beschuldigten mit Frau Hentschel telefonisch Kontakt aufgenommen. Sie hat mir daraufhin erklärt, den Brief aus Verärgerung wegen der Erbschaftssache geschrieben zu haben. Sie wolle sich zwar inhaltlich nicht von ihrem Schreiben distanzieren, sei aber auch nicht bereit, im weiteren Verfahren Angaben als Zeugin zu machen. Danach dürfte jedenfalls ein Verwertungsverbot bestehen.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft erklärte:

Die Zeugin Mönch konnte angesichts der Maskierung des Täters keine Angaben zu dessen Identität machen, sondern sagte lediglich aus, dass es sich um einen Mann gehandelt habe. Näher beschreiben konnte sie ihn nicht.

Nach Eingang des Briefs seiner Schwester am gestrigen Tag wurde der Beschuldigte gestern Nachmittag gegen 16.00 Uhr vorläufig festgenommen und zum Tatvorwurf verantwortlich vernommen. Die bei seiner Festnahme mit richterlichem Beschluss durchgeführte Hausdurchsuchung erbrachte keine Beweise. Der Ablauf der Ermittlungsmaßnahmen ist schriftlich dokumentiert und wird noch zu den Akten gereicht.

Zu dem Schreiben der Frau Hentschel ist anzumerken, dass die Ermittlungen keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass sie selbst oder sonstige Personen aus ihrem eigenen Umfeld an der Tat beteiligt waren. Sie befand sich nachweislich zur Tatzeit in Stuttgart auf einem Fortbildungsseminar. Sie hat allerdings in dem Schreiben eindeutig Täterwissen offenbart. Denn in der Presse ist nichts darüber berichtet worden, dass die

Wocheneinnahmen in einer roten Bankgeldtasche in der Kasse verwahrt worden waren. Ebenso wenig wurde die von ihr zutreffend beschriebene Stückelung und die genaue Höhe der erbeuteten Geldbeträge mitgeteilt.

Ich beantrage den Erlass eines Haftbefehls.

Der Verteidiger erklärte:

Der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls ist mangels erforderlichen Tatverdachts abzulehnen. Zudem kann mein Mandant bereits morgen eine neue Arbeitsstelle im hiesigen Schlachthof antreten. Ich überreiche dem Gericht eine Ablichtung des Arbeitsvertrages (Anlage 2 zum Protokoll). Er hat einen festen Wohnsitz und könnte einer Meldeauflage nachkommen. Mein Mandant ist daher auf freien Fuß zu setzen.

Der Beschuldigte erklärte: Ich schließe mich meinem Verteidiger an.

Es wurde anliegender Haftbefehl verkündet (Anlage 3 zum Protokoll).

Der Beschuldigte wurde über das Recht der Beschwerde und die Rechtsbehelfe gemäß §§ 117 Abs. 1 und 2, 118 Abs. 1 und 2 StPO mündlich belehrt. Eine Abschrift des Haftbefehls wurde ausgehändigt.


Grundmann

Richterin am Amtsgericht



Held

Justizbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Anlage 2 zum Protokoll wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie den angegebenen Inhalt hat.

SYBILLE HENTSCHEL
WITTENER STRASSE 143, 44789 BOCHUM

Kopie

An das
Polizeipräsidium Bochum
Uhlandstraße 35
44791 Bochum

| | |
|--|-----------------|
| Polizeipräsidium Bochum PI Bochum | |
| Eing. | 10. AUG. 2009 |
| Tgb.-Nr. | 234000-382/09-5 |
| Sachb. | |

Bochum, den 07.08.2009

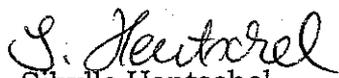
Sehr geehrte Damen und Herren,

nach reiflicher Überlegung wende ich mich heute mit Folgendem an Sie:
Ich glaube, dass mein Halbbruder Norbert Büscher, wohnhaft Markstraße 245 in Bochum, wieder in schlechte Gesellschaft geraten ist. Obwohl er derzeit arbeitslos und erheblich verschuldet ist, hat er seit etwa einer Woche plötzlich wieder viel Bargeld. Ich habe in seiner Brieftasche ein dickes Bündel 100-Euro-Scheine gesehen, als er mich besuchte.

Nach dem Tod unserer gemeinsamen Mutter, wir haben verschiedene Väter, die bereits verstorben sind, haben wir über die Verteilung des Erbes geredet, konnten uns aber nicht einig werden. Testamentarisch sind wir jeder Erbe zu ½, obwohl ich die Mutter bis zuletzt gepflegt habe und mir deshalb mehr zustehen müsste. An das Sparguthaben in Höhe von 75.000,- € kommen wir derzeit nicht heran, weil Testamentsvollstreckung angeordnet ist.

Als ich Norbert auf das viele Geld in seiner Brieftasche ansprach, sagte er zuerst: „Das geht dich nichts an“, aber als ich „nachbohrte“, erzählte er mir schließlich, dass er mit einer Freundin, die sich als Kundin ausgegeben habe, in der Aral-Tankstelle an der Königsallee „abgeräumt“ und dabei unwahrscheinliches Glück gehabt habe. Ihnen seien nämlich nicht nur die Wochenendeinnahmen, sondern auch noch eine rote Bankgeldtasche mit den Einnahmen der gesamten vorangegangenen Woche in die Hände gefallen; dabei hätten sich auch „jede Menge Hunderter“ befunden, insgesamt 4.500,- €! Dann sagte mein Bruder noch, wenn ich nicht den Mund halte, könne ich was erleben.

Ich berichte Ihnen aber dennoch davon, weil ich nicht will, dass Norbert wieder auf die schiefe Bahn gerät und ins Gefängnis kommt. Bitte behandeln Sie die Sache vertraulich!


Sibylle Hentschel

Anlage 3 zum Protokoll vom 11.08.2009
in der Sache 25 Gs 701/09

6

Amtsgericht

Geschäftsnummer: 25 Gs 701/09

Bochum, den 11.08.2009

Haftbefehl

Kopie

Gegen den Beschuldigten

Norbert Büscher,
geb. 23.09.1986, deutsch, ledig, wohnhaft Markstr. 245, 44799 Bochum,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Hermann Wulff, Brückstr. 52-54, 44787 Bochum -

wird die Untersuchungshaft angeordnet.

Er wird beschuldigt,

am 01.08.2009
in Bochum

(...)

Am 01.08.2009 gegen 21.45 Uhr betrat der Beschuldigte maskiert den Verkaufsraum der Aral-Tankstelle an der Königsallee/Ecke Wasserstraße und forderte von der Kassiererin Sigrid Mönch die Herausgabe des in der Kasse befindlichen Bargelds. Die Kassiererin war zu dieser Zeit bis auf eine Kundin, die am Zeitschriftenregal stand, allein im Verkaufsraum. Zur Unterstreichung der Ernsthaftigkeit der Forderung richtete der Beschuldigte eine Pistole, bei der es sich um eine täuschend echt wirkende Spielzeugpistole aus Plastik handelte, auf die vermeintliche Kundin, die in Wirklichkeit eine in den Tatplan eingeweihte Mittäterin war, und drohte, auf diese zu schießen. Aus Furcht um Leib und Leben der Geisel händigte die Zeugin Mönch dem Beschuldigten daraufhin den gesamten Bargeldbestand in Höhe von 4.500,- € aus, der mit seiner Beute unerkant entkommen konnte. Auch die weibliche Tatbeteiligte verließ nun fluchtartig den Tankstellenbereich und verschwand unerkant.

Diese Handlung des Beschuldigten ist mit Strafe bedroht nach §§ (...) StGB.

Er ist der Tat dringend verdächtig aufgrund der Aussage der Zeugin Mönch sowie aufgrund der schriftlichen Aussage der Zeugin Sybille Hentschel vom 07.08.2009, ferner aufgrund der bisherigen Ermittlungen des Polizeipräsidiums Bochum, Polizeiinspektion Bochum.

Es besteht gegen ihn der Haftgrund des § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO, da der Beschuldigte, der arbeitslos und wegen Eigentumsdelikten vorbestraft ist, mit der Verurteilung zu einer empfindlichen Freiheitsstrafe zu rechnen hat, so dass die konkrete Gefahr besteht, dass er sich dem weiteren Verfahren durch Flucht entziehen und untertauchen wird.

Mildere Maßnahmen als der Vollzug der Untersuchungshaft kommen nicht in Betracht.


Grundmann
Richterin am Amtsgericht

Hinweis des LJPA: Von dem Abdruck der übrigen Teile des Haftbefehls wird zu Prüfungszwecken abgesehen. Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird ebenfalls abgesehen.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandatenauftrags zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

19.08.2009.

§§ 123, 239b, 263 StGB sind nicht zu prüfen.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.

Es ist davon auszugehen, dass die Zeugin Mönch bei ihrer polizeilichen Vernehmung den Tathergang, wie er sich aus dem Haftbefehl ergibt, geschildert hat, und die Angaben des Staatsanwalts im Vorführtermin zutreffend sind.

Bochum verfügt über ein Amts- und ein Landgericht.